Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 21 März. 1877.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 8. und 9., 10., 11. u. 12. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:

Nr. 1169 die Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

Nr. 1170 das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung. Vom 1. Februar 1877.

Nr. 1171 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Mark. Vom 15. Februar 1877.

Nr. 1172 die Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877.

Nr. 1173 das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung. Vom 10. Februar 1877.

Nr. 1174 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Mark. Vom 26. Februar 1877.

Nr. 1175 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken bis in die Nähe von Gelsenkirchen, nebst einer Zweigbahn nach Bocholt. Vom 31. Juli 1875

Nr. 1176 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Brasilien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 28. Februar 1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:

Nr. 8478 das Gesetz, die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten betreffend. Vom 18. Februar 1877.

Nr. 8479 das Gesetz, betreffend die Deckung der Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Meisenheim. Vom 19. Februar 1877.

Nr. 8480 die Bekanntmachung, betreffend die der Niederländisch-Westfälischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Winterswyk ertheilte landesherrliche Concession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Zütphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen mit Abzweigung nach Bocholt für das Preußische Staatsgebiet Vom 31. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung pag. 41) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung pag. 182) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Zippnow-Hasenfierer Bruchs in den Kreisen Dt. Crone und Neu Stettin.

§ 1. Um die südlich von dem Dorfe Zippnow zwischen dem Plietnitz und Zamborska Fließe sich erstreckende Niederung, das sogenannte Zippnow-Hasenfierer Bruch, zu den Ortschaften Zippnow und Briesenitz, Kreises Dt. Crone, und der Ortschaft Hasenfier, Kreises Neustettin gehörig, besser zu entwässern, werden die Eigenthümer der dort gelegenen Grundstücke zu einer Genossenschaft mit Corporationsrechten unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Entwässerung des Zippnow-Hasenfierer Bruchs"

vereinigt. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Deutsch Crone.

§ 2. Die Genossenschaft umfaßt sämmtliche Grundstücke, welche die spezielle Flächennachweisung des Steuerinspektor Müller zu dem Entwässerungsprojekte des Wasser-Bauinspektors Schoenwald vom 25. September 1874 nachweis't, und welche eine Größe von 318,68 Hektaren haben.

§ 3. Die zur besseren Entwässerung des Meliorationsterrains nöthigen Anlagen hat die Genossenschaft nach dem von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigten Projekte des Wasserbauinspektors Schoenwald vom 25. Septbr. 1874, sowie dasselbe durch die technische Superrevision festgestellt ist, auszuführen

Abweichungen von dem Meliorationsplane, welche im Laufe der Ausführung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen und die Grundlagen des Plans unberührt lassen, dürfen mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 22. März 1877.

Beitragsverhältniß der einzelnen Betheiligten zur Anlegung und Unterhaltung der Meliorationswerke.

§ 4. Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplans, und, sofern die hierzu erforderlichen Geldmittel durch Aufnahme eines Darlehns beschafft werden, die Beiträge zur Verzinsung und Tilgung dieses Darlehns, sowie die Kosten der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen und der laufenden Verwaltung werden nach Maßgabe eines Katasters aufgebracht, in das die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration herbeizuführenden Vortheils in fünf Klassen einzuschätzen sind, von denen

die erste Klasse für den Ar 10 Pf.,
die zweite Klasse für den Ar 6 Pf.,
die dritte Klasse für den Ar 4 Pf.,
die vierte Klasse für den Ar 2 Pf.,
die fünfte Klasse für den Ar 1 Pf.

als einfachen Beitrag zu zahlen hat.

§ 5. Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei Sachverständige unter Leitung eines Kommissars, der — ebenso wie die Sachverständigen — von der Regierung zu Marienwerder ernannt wird.

Bei den desfallsigen Erhebungen sind mindestens zwei der von den Interessenten gewählten Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Nr. 3) zur Auskunftsertheilung zuzuziehen

§ 6. Das Kataster ist den Vorständen der einzelnen betheiligten Gemeinden durch den Landrath des Kreises Deutsch Crone extraktweise mitzutheilen und ist zugleich in den Kreisblättern der Kreise Dt. Crone und Neu Stettin eine vierwöchige Frist bekannt zu machen, in welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Landrathe des Kreises Dt. Crone angebracht werden können.

Der Letztere läßt die angebrachten Beschwerden durch den ernannten Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitglieds und der erforderlichen Sachverständigen untersuchen. Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu ernennen und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser, hinsichtlich der ökonomischen Frage zwei landwirthschaftliche Sachverständige, welche an der Aufstellung des Kataster-Entwurfs (§ 5) nicht theilgenommen haben dürfen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Akten der Regierung zu Marienwerder zur Entscheidung der Beschwerde eingereicht. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt.

§ 7. Die Einziehung von Beiträgen kann mit Vorbehalt späterer Ausgleichung schon im Laufe des Reklamations-Verfahrens erfolgen, sobald das Kataster nach § 4 aufgestellt ist.

§ 8. Die Berichtigung des Katasters tritt außerdem ein:

1. im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung,
2. wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§ 9. Wenn fünf Jahre nach der Feststellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstands des Verbandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung angeordnet werden, dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Geschäfts-Organisation des Verbandes.

I. Während der Ausführung der Regulirung.

§ 10. Während der Ausführung des Regulirungs-Plans werden die Geschäfte des Verbandes von einem Vorstande geleitet, welcher besteht:

1. aus einem Kommissarius als Vorsitzenden,
2. aus einem Wasserbautechniker,

welche beide von der Regierung ernannt werden;

3. aus sechs gewählten Mitgliedern.

Hiervon wählen die Interessenten aus den Gemeinden Zippnow und Briesenitz unter Leitung des Gemeindevorstands von Zippnow zusammen 4 und die Interessenten aus der Gemeinde Hasenfier unter Leitung ihres Gemeindevorstands 2 Mitglieder. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei jedoch die Besitzer bis zu 5 Hektaren . . 1 Stimme,
von mehr als 5 bis zu 10 Hektaren . . 2 Stimmen,
" " " 10 " " 15 " . . . 3 "
" " " 15 " " 20 " . . . 4 "
" " " 20 " " 25 " . . . 5 "
" " " 25 " " 30 " . . . 6 "
haben.

Für die Größe der Besitzstände ist das festgesetzte Kataster, und bis dessen Festsetzung stattgefunden hat, die im § 2 bezeichnete Flächennachweisung maßgebend.

§ 11. Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der jedesmaligen Vorstandssitzungen und ladet dazu die Mitglieder derselben ein, unter Angabe der zur Berathung bestimmten Gegenstände.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und des Technikers sich einfinden.

Wenn drei Mitglieder darauf antragen, muß der Vorsitzende eine Vorstandssitzung berufen.

§ 12. In der Sitzung werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Wer bei irgend einem Gegenstande der Berathung ein persönliches Interesse hat, welches mit der Gesammtheit kollidirt, darf an derselben nicht Theil nehmen.

Beschlüsse über bautechnische Gegenstände gegen das Gutachten des Technikers sind, wenn der Techniker oder der Vorsitzende gegen die Ausführung protestiren, nicht eher ausführbar, bis die Regierung darüber Entscheidung getroffen hat; diese muß demnächst zur Ausführung gebracht werden

§ 13. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden und von wenigstens zwei der übrigen Vorstandsmitglieder zu vollziehen. Correspondenzen mit anderen Behörden und Privaten, desgleichen die Zahlungs-Anweisungen zeichnet der Vorsitzende allein. Er verwaltet im Namen des Vorstandes die Geschäfte, wenn der Vorstand nicht versammelt ist, und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er kann sich dabei durch den Bautechniker oder ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Corporation verbinden sollen, müssen von dem Vorsitzenden ausgestellt werden, jedoch ist zu deren Gültigkeit,

dann, wenn der Gegenstand des Vertrags Einhundert Mark und darüber beträgt, die Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Begründung einer Servitut betrifft,

die Beifügung des Genehmigungsbeschlusses des Vorstands erforderlich.

§ 14. Der Commissarius und der Bautechniker erhalten aus der Kasse des Verbands eine Remuneration, deren Höhe durch die Regierung nach Anhörung der von der Genossenschaft gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt wird.

Von dem Rendanten des Verbands.

§ 15. Der Vorstand akkordirt mit einer geeigneten Person wegen Uebernahme der Rendanturgeschäfte des Verbandes.

§ 16. Für seine Geschäftsverwaltung wird ihm eine besondere Instruktion von dem Vorstande ertheilt. Er hat sich den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen zu unterweisen, welche der Vorstand anordnet, legt demselben Rechnung, erledigt seine Monita und empfängt von ihm die Decharge.

II. Nach Ausführung der Regulirung.
Vorstand. Schaudirektor.

§ 17. Nach Ausführung der Regulirung hört die Funktion des Kommissars und des nach § 10 bestellten Wasser-Bautechnikers auf.

Der Vorstand besteht demnächst:

a. aus einem Schaudirektor, welcher Vorsitzender des Vorstandes ist,
b. aus den gewählten 6 Mitgliedern und
c. dem Baubeamten des Kreises Dt. Crone, welchem die Geschäfte des Kanal-Inspektors übertragen werden.

Die Vorstandsmitglieder wählen den Schaudirektor und den Bautechniker mit absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu. Der Schaudirektor wird von dem Landrathe in der Sitzung des Vorstandes vereidigt. Der Schaudirektor seinerseits verpflichtet die übrigen Mitglieder des Vorstands durch Handschlag an Eidesstatt.

Die sonstigen Vorschriften der §§ 11, 12, 13 über die Geschäftsführung des Vorstands bleiben auch künftig geltend.

§ 18. Der Schaudirektor erhält eine Bureaukosten-Entschädigung und hat er sich deshalb mit dem Vorstande zu einigen.

Findet eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung durch die Regierung.

Außerdem erhält der Schaudirektor für die Schau sowie bei auswärtigen Terminen 5 Mark Diäten und bei den letzteren außerdem 1,50 Mark Reisekosten für die Meile.

§ 19. Der Vorstand des Verbandes führt die allgemeine Aufsicht über die vom Verbande ausgeführten und zur Unterhaltung übernommenen Meliorations Anlagen Zu diesem Behufe findet zwischen Saat- und Erndtezeit jährlich eine Hauptschau sämmtlicher Wasserzüge und sonstiger Anlagen statt.

§ 20. Der Schaudirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei eine Rolle der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde, zieht die Adjacenten zu, läßt die Rolle berichtigen und hält demnächst in der Vorstands-Sitzung über die Ergebnisse der Schau Vortrag. Auch der Kreislandrath ist von der Schau in Kenntniß zu setzen und ihm zu überlassen, ob er derselben beiwohnen und statt des Schaudirektors die Leitung übernehmen will. Der Kanalinspektor muß jeder Schau beiwohnen und erhält dafür die gesetzlichen Diäten und Reisekosten.

§ 21. Der Verbandsvorstand setzt fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll und welcher Beitrag auszuschreiben ist.

Gegen diese Festsetzungen und Entscheidungen steht den Betheiligten innerhalb 10 Tagen der Rekurs an die Regierung zu, doch darf, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Vorstand unbeschadet des eingelegten Rekurses seine Entscheidung im Zwangswege zur Ausführung bringen.

§ 22. Der Schaudirektor stellt nach Anhörung des Vorstands einen Grabenaufseher an, ertheilt ihm Bestallung und Instruktion.

§ 23. Der Rendant, welcher vom Vorstande angenommen wird, verwaltet die Kasse des Verbandes, legt die Rechnungen des Vorjahrs und den mit dem Schaudirektor vorher entworfenen Etat für das neue

Rechnungsjahr dem Vorstande vor und erhält von diesem die Decharge über die gelegten Rechnungen.

Alle Zahlungs Anweisungen müssen vom Schaudirektor vollzogen werden.

§ 24. Der Grabenaufseher hat die Wasserzüge und die Anlagen des Verbandes stets in Aufsicht zu halten und die vom Schaudirektor angeordneten Räumungen und sonstigen Bauten ordnungsmäßig auszuführen.

§ 25. Der Schaudirektor hat die Beiträge nach Maßgabe des Katasters und der Beschlüsse des Vorstandes rechtzeitig auszuschreiben, auch für ihre Einziehung durch die Ortserheber Sorge zu tragen.

Naturalleistungen, welche nicht rechtzeitig der Aufforderung entsprechend erfüllt werden, läßt der Schaudirektor für Rechnung des Pflichtigen ausführen.

III. Staatsaufsichts-Behörden.

§ 26. Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung in Marienwerder als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten und die etwaigen Schulden des Verbandes regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schaudirektors uud setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß, über Erlaß und Stundung von Beiträgen, sowie über Entschädigungen können nur binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Landrathe des Kreises Dt. Crone einzureichen, welcher die Beschwerde nach Klarstellung des Sachverhalts an die Regierung zu befördern hat.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 27. Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10 Februar 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggz. Leonhardt. Friedenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, **schon vom 15. d. M. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.

Rötger.

2) Bekanntmachung.

Notirung des Namens und der Wohnung des Absenders auf den Urschriften der Telegramme.

Von der etwaigen Unbestellbarkeit eines Telegramms wird im inneren Verkehr in jedem einzelnen Falle seitens des Telegraphenamtes des Bestimmungsortes an dasjenige des Aufgabeortes telegraphische Meldung erstattet. Von dergleichen Meldungen, sowie von etwaigen anderweiten auf die Beförderung ꝛc. aufgelieferter Telegramme bezughabenden Mittheilungen, Rückfragen ꝛc. wird dem Absender nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen jedesmal sofort Nachricht gegeben, sofern derselbe unzweifelhaft aus der Urschrift des Telegramms erkannt werden kann. Die Ausführung dieser im Interesse des Publikums getroffenen Maßregel wird aber häufig verhindert, weil die Telegramme nicht mit dem vollen Namen, bez. der vollen Firma des Absenders unterschrieben sind, und weil von den Absendern, trotz des desfallsigen Hinweises unter den am Rande der Telegramm-Aufgabeformulare abgedruckten Nachrichten, unterlassen wird, ihre Wohnung auf den Formularen zu vermerken.

Es wird deshalb auf die große Zweckmäßigkeit der Niederschrift des vollen Namens und der Wohnung des Absenders auf den aufzuliefernden Telegrammen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die bezüglichen Angaben, wenn sie nicht zum Texte des Telegramms gehören, sondern nur nachrichtlich am Rande des Telegramms vermerkt sind, weder mittaxirt, noch mittelegraphirt werden.

Berlin W., den 15. März 1877.

Kaiserliches General-Telegraphenamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Bekanntmachung.

Nachdem mittels Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 10. August v. J. die bis dahin kom-

munalfreien Besitzungen Konnek und Ernstthal mit dem Gemeindebezirke der Stadt Tuchel vereinigt worden sind, habe ich in Gemäßheit des § 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 die gedachten Besitzungen unter Abtrennung von dem V. Standesamtsbezirke, Neu Tuchel, mit dem Standesamtsbezirke der Stadt Tuchel, gleichnamigen Kreises, vereinigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 9. März 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung

1. des Gutsbesitzers Wentz in Miesionskowo zum Standesbeamten für den XXXII. Standesamtsbezirk, Guttowo, statt des Gutsbesitzers Mathoes in Guttowo,
2. des Bürgermeisters Dobrowolski in Gorzno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsbesitzers Wentz in Miesionskowo,
3. des Bürgermeisters Dobrowolski in Gorzno zum Standesbeamten für den XXXIII. Standesamtsbezirk, Ruda, statt des Oberförsters Haß in Ruda, im Kreise Strasburg, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 7. März 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

5) Bekanntmachung.

Der selbstständige Gutsbezirk Wimislowo, Kreises Kulm, ist durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. v. M. I. B. 1376 mit dem selbstständigen Gutsbezirke Ribenz desselben Kreises vereinigt worden.

Marienwerder, den 5. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Bekanntmachung.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. v. M. I. B. 1443 ist die Kolonie Wilhelmshuld im Kreise Löbau, unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Lonkorsz, mit dem Gemeindebezirke Nawra in demselben Kreise vereinigt worden.

Marienwerder, den 7. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Guts Klein Rogath, Kreis Graudenz, des Einsassen Graykowski in Cieszyn, Kreis Strasburg, des Bauern Blumowski in Stodolka, Kreis Konitz, und des Guts Osterwick, Kreises Konitz, ist beseitigt.

Marienwerder, den 15. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Bekanntmachung.

Die Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises, mit dem Wohnsitze in Dirschau, in Pelplin oder Skurcz wird vom 1. April c. vacant. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse ihre Meldung binnen vier Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 14. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Durch den Rücktritt des seitherigen Kreisphysikus des Danziger Landkreises wird vom 1. Juli cr. ab die Physikatsstelle dieses Kreises mit dem Wohnsitz in der Stadt Danzig, vacant. Qualifizirte Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungen unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Danzig, den 5. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kreisthierarzt Stelle des Kreises Goldap, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 900 Mark verbunden, ist erledigt.

Indem wir bemerken, daß der Kreistag in Goldap dem neu anzustellenden Kreisthierarzte eine jährliche Remuneration von 600 Mark unter der Bedingung in Aussicht gestellt hat, daß derselbe hierfür die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte in Goldap und Szittkehmen übernimmt, fordern wir qualifizirte Bewerber hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 6. März 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Bekanntmachung.

Am 1. April cr. tritt für den Magdeburg-Preußischen Verbandstarif ein dritter Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält die Aufnahme der Station Oschersleben der Braunschweigischen Eisenbahn, Tarifsätze für Holzsendungen von Cüstrin nach Halberstadt und Aschersleben, von Swaroschin nach Spandau und Druckfehlerberichtigungen.

Bromberg, den 7. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Zum Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt vom 1. April d. J. ab zum Verband-Gütertarif vom 1. August 1874 ein Nachtrag 25, enthaltend:

1. Ermäßigung der Frachtsätze für Knochen, gestampfte, Knochenschrot und Knochenasche.
2. Direkte Frachtsätze für Holztransporte zwischen Münster K. M und W., Höxter, Paderborn, Lippstadt, Soest, Arnsberg, Siegen und Ostbahnstationen.
3. Direkte Frachtsätze für Getreidetransporte von Warschau nach Hannover.

4. Abänderungen resp. Ergänzungen der Tarifbestimmungen des Nachtrags 22.
5. Kilometerzeiger zur Berechnung der Fracht für außergewöhnliche Gegenstände 2c.
6. Ergänzungen resp. Aenderungen der Waarenklassifikation

in Kraft, welcher auf den Verbandsstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 8. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) Für den Transport von „Eis" treten im Ostbahn Lokal Verkehr die im vierten Nachtrage zur zweiten Auflage des Ostbahn-Lokal-Güter-Tarifs ad 3 alinea 1 für den Transport von Holzkohlen angegebenen Frachtsätze, unter den dort festgestellten Bedingungen, vom heutigen Tage ab in Kraft.

Bromberg, den 9. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

14) Bekanntmachung.

Vom 20. März cr. tritt ein Spezialtarif für Gyps und Gypsmehl von Sperrenberg nach Posen, Czempin, Kosten, Alt Boyen, Landsberg, Friedberg, Kreuz, Bromberg, Thorn, Terespol und Warlubien bei Aufgabe von Wagenladungen von 5000 und resp. 10,000 Kilogramm in Kraft.

Exemplare des Tarifs sind bei den Stationskassen der Verbandsstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 12. März 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Katharina Kowarsch, 45 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Jabni in Böhmen,
2. die unverehelichte Karoline Kowarsch, 40 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Jabni in Böhmen,
3. die Wittwe Magdalene Kowarsch, 50 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Senftenberg in Böhmen,
4. die unverehelichte Maria Schneeberger aus Glockzow, Kreis Szaslau in Böhmen, 24 Jahre alt,

   zu 1 bis 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 30. Dezember v. J. und 5. Januar d. J.;
5. der Andreas Samochin (russisch; Camochim), geboren zu Schikarke bei Warschau in Polen, 24 Jahre alt,
6. der Schuhmacher Emanuel Rochliska, alias Dreßler, auch Dresel, geboren am 18. August 1844 und ortsangehörig zu Heizendorf, Bezirk Schörnberg in Mähren,

   zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Oppeln vom 2. bezw. 17. Januar d. J.;
7. der Heinrich Kamps, geboren zu Panderen in Holland, zuletzt in Altstaden wohnhaft, 60 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Düsseldorf vom 22. November v. J.;
8. der Fabrikarbeiter Adolph Leib aus Knebelhof, Bezirk Tettnang in Württemberg, im Jahre 1872 nach Nordamerika ausgewandert, 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 16. Januar d. J.;
9. der Schuhmacher Joseph Wachet, gebürtig aus Groß-Lippen in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 13. Januar d. J.;
10. der Bierbrauergesell Jacob Moor, geboren und ortsangehörig zu Vordemwald, Kanton Aargau, Schweiz, 23 Jahre alt,
11. der Schlosser Wlodislaw Szlarski, geboren und ortsangehörig zu Warschau, 21 Jahre alt,
12. der Weber Anton Kobler, geboren zu St. Martin, Kreis Schlettstadt, durch Option französischer Staatsangehöriger, 51 Jahre alt,

    zu 10 bis 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 9. Februar d. J.;
13. der Tagelöhner Heinrich Entringer geboren am 16. Dezember 1842 zu Erpeldingen in Luxemburg,
14. der Tagelöhner Johann Baptist Hildgen, geboren am 18. März 1846 zu Luxemburg,
15. der Grundarbeiter Johann Müller, geboren zu Obereißenbach, Bürgermeisterei Hosingen in Luxemburg, 59 Jahre alt,
16. die Wittwe Wahlet, Katharine geb. Guichard, geboren zu Sept Sarge, Departement Meuse in Frankreich, 69 Jahre alt,
17. der Arbeiter Heinrich Bertrand, geboren am 14. Dezember 1837 zu Iré-le-Sec bei Montmedy in Frankreich,

    zu 13 bis 17 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom bezw. 7., 7., 8, 12. und 12. Februar d. J.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 und 3 wegen Landstreichens, Bettelns und wiederholten Diebstahls,

zu 2 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,

zu 4 wegen Landstreichens und einfachen Diebstahls,

zu 5 wegen Landstreichens, Bettelns und Zuwiderhandelns gegen den Zwangspaß,

zu 6 wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Legitimationspapiers,

zu 7 wegen Bettelns nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,

zu 8, 10 bis 14 und 17 wegen Landstreichens,

zu 9, 13 und 16 wegen Landstreichens und Bettelns

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der taubstumme Korbmacher Robert Hoffmann aus Milohne bei Rotterdam, 52 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Posen vom 13. Februar d. J.;
2. der Arbeiter Joseph Grötzbach aus Johannesberg in Böhmen, 35 Jahre alt,
3. der Arbeiter Johann Stiebsky, geboren und wohnhaft zu Geiersberg in Böhmen, 40 Jahre alt,
4. der Schmiedegesell August Prokop, geboren am 13. April 1840 und wohnhaft zu Kwalkowitz, Kreis Königgrätz in Böhmen,

   zu 2 bis 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom bez. 17., 26. und 30 Januar d. J;
5. der Maurergesell Sophus Cäcilius Skaustrup Kjaer, geboren am 27. Dezember 1854 zu Svendborg auf Fühnen in Dänemark, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 17. Februar d. J.;
6. der Strumpfwirker Franz Duchau, ortsangehörig zu Slavitsch, Bezirk Weißkirchen in Mähren, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Arnsberg vom 15. Januar d. J;
7. der Kupferschmied Jacob Grünberg aus Wornu, Kreis Wornu in Rußland, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Koblenz vom 26. Januar d. J.;
8. der Schuhmacher Josef Reitknecht aus Tarik, Bezirk Tabor in Oesterreich, 26 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts Regen vom 2. Februar d. J.;
9. der Fleischergesell Anton Laube aus Tschersing, Bezirk Leitmeritz in Böhmen, geboren 1833, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts Deggendorf vom 2. Februar d. J;
10. der Bäckergesell Anton Fimana, ortsangehörig zu Laun, Bezirk Laun in Böhmen, 18 Jahre alt,
11. der Drahtbinder Stefan Uricsek, 16 Jahre alt, aus Predmer, Stuhlrichteramt Bisztring, Komitat Trenchin in Ungarn,
12. der Drahtbinder Josef Uricsek, 11 Jahre alt, ebendaher,

    zu 10 bis 12 durch Beschluß des bairischen Stadtmagistrats zu Landshut vom bezw. 23. Januar, 6. und 5. Februar d. J.;
13. der Fabrikarbeiter Raimund Pränzl, geboren und ortsangehörig zu Schüttenhofen in Böhmen, 28 Jahre alt, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bairischen Stadt Passau vom 7. Oktober v. J.;
14. der Eisenbahnarbeiter Johann Chomont aus Padarow, Bezirk Tabor in Böhmen, 56 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts Cham vom 8. Januar d. J;
15. die Margarethe Kugler, Ehefrau des Marionettenspielbesitzers Ferdinand Kugler, ortsangehörig zu Mehlovik, Bezirk Melnick in Böhmen, geboren 1827, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts Sulzbach vom 20. Januar d. J.;
16. der Färbergesell und Kattundrucker Franz Maschick, geboren am 27. Oktober 1830 und ortsangehörig zu Liditz, Bezirk Smichow in Böhmen, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts Höchstadt a. A. vom 4. Februar d. J.;
17. der Fabrikarbeiter Wilhelm Reif aus Dörfel, Bezirk Reichenberg in Böhmen, geboren 1856, durch Beschluß des Königlich bayrischen Bezirksamts Ochsenfurt vom 12. Februar d. J.;
18. der Schuhmacher Josef Weißgerber aus Nixdorf in Böhmen, geboren am 26. März 1845, durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreisamts Alzey vom 23. Januar d. J.;
19. der Arbeiter Per Olson, geboren am 24. Dezember 1818 zu Hastvede in Schweden, durch Beschluß der Großherzoglich oldenburgischen Regierung des Fürstenthums Lübeck zu Eutin vom 10. Januar d J.;
20. der Cigarrenarbeiter François Vandervelde aus Brüssel durch Beschluß des Polizeiamts zu Lübeck vom 26. Januar d. J.;
21. der Maurer Ludwig Meline, geboren zu Urxegney, Departement des Vosges in Frankreich, 47 Jahre alt,
22. der Schlosser Karl Alphons Chevalier, geboren und ortsangehörig zu Vailly, Departement de l'Aisne in Frankreich, 28 Jahre alt,
23. der Melker Eugen Heß, geboren und ortsangehörig zu Engelberg, Kanton Untermalden in der Schweiz, 50 Jahre alt,
24. der Vorbeter und Schächter Samuel Landsberger, geboren und ortsangehörig zu Krakau, 42 Jahre alt,

    zu 21 bis 24 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom bezw 15. (zu 21 und 22), 19. und 20. Februar d J;
25. der Schuster Jacob Adam, geboren zu Schloßwil, Kanton Bern in der Schweiz, 29 Jahre alt,
26. der Weber Josef Hampel, geboren zu Deutsch-Liebau in Mähren, 35 Jahre alt,

    zu 25 und 26 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 16. Februar d J;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 2, 4 bis 7, 19, 20 und 23 wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 3 wegen Landstreichens, Bettelns und einfachen Diebstahls,

zu 8 wegen Landstreichens und Zuwiderhandelns gegen den Zwangspaß,
zu 9 bis 12, 17, 21, 22 und 24 bis 26 wegen Landstreichens,
zu 13 wegen Landstreichens, wiederholten Diebstahls, Fälschung eines Reisepasses und Führung eines falschen Namens,
zu 14 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 15 wegen Landstreichens, Bettelns, ruhestörenden Lärms und Diebstahls,
zu 16 wegen Landstreichens, Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren,
zu 18 wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs eines fremden Legitimationspapiers, Führung eines falschen Namens und unbefugter Anfertigung eines Siegels,

und auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

27. der Knecht Johann Peter Anderson, geboren am 27. März 1857 zu Strucklehd bei Jüterborg in Schweden, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 4. Dezember v. J.,
nach Verbüßung einer wegen Diebstahls gerichtlich erkannten Zuchthausstrafe von achtzehn Monaten,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

16) Des Königs Majestät haben geruht, den Kreisrichter Jaeckel zum Landrathe des Kreises Strasburg zu ernennen.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den praktischen Arzt Dr. Braun in Dortmund zum Kreisphysikus des Kreises Stuhm ernannt.

Die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Lesno, Widno, Windorp, Bruß, Gr. Chelm, Czapiewitz, Czarnowo, Czyskowo, Zalesie, Menczykal, Schwornigatz, Glowczewitz und Hutta ist dem kommissarischen Amtsvorsteher, Lieutenant Reinicke in Bruß übertragen worden.

Die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen in Wielle, Borsk, Karszyn, Ossowo, Przytarnia, Lubna und Long ist dem Amtsvorsteher Gutsbesitzer Groos in Czersk übertragen worden.

Im Kreise Schwetz ist der Gutsrendant von Wierzbicki zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Bezirk Laskowitz ernannt.

Im Kreise Löbau ist der Gutspächter Rechholz in Petersdorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lippinken ernannt.

Im Kreise Strasburg sind ernannt:

1. der Gutsbesitzer Wentz in Miesionkowo zum Amtsvorsteher und der Besitzer Thalwitzer zu Radoszk zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Guttowo,
2. der Revierförster Stollfuß zu Forsthaus Strasburg zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Strasburg,
3. der Gutspächter Brehmer in Cielenta zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Michlau.

Erledigte Schulstellen.

17) Die 2. Schullehrerstelle zu Klammer-Dolken, Kreis Kulm, wird spätestens zum 1. April d. J. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Magistrat zu Kulm zu und haben sich Bewerber katholischer Konfession bei demselben zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gottartowo wird zum 1. April d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Gottartowo zu melden.

Berichtigungen

der Anlage zu § 12 Nr. 2 und 3 des Reglements für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg und Schwetz — Extrabeilage zu Nr. 9 des Amtsblatts pro 1877 Seite 26/27. —

1. ad A. statt „Jahr" lies „Zahl",
2. ad B. Nr. 4 vorletzte Zeile des ersten Absatzes statt „klimaktorisches" lies „klimakterisches",
3. ad B. Nr. 4. der Schlußpassus von „nebst Angabe" bis „beobachtet worden" fällt weg.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.